

Eitorf, den 02.08.2012

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien 29.08.2012

Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplan Nr. 14.3, Gewerbegebiet Ost III, 5. Änderung
Hier: Beschluss über die Offenlage

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien beschließt:

- Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit den stattgegebenen Anregungen inkl. Text, Begründung und Umweltbericht gebilligt.
- Der Bebauungsplanentwurf wird in der vorgestellten Fassung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen öffentlich ausgelegt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung benachrichtigt.

Begründung:

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien hat in seiner Sitzung am 09.05.2012 den Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 14.3, Gewerbegebiet Ost III, gefasst.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Eitorf am 08.06.2012. Der Planentwurf konnte in der Zeit vom 18.06.2012 bis 02.07.2012 bei der Gemeinde Eitorf eingesehen werden. Der Öffentlichkeit wurde gem. § 3(1) BauGB Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Anregungen zum Bebauungsplanverfahren ein.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(1) BauGB frühzeitig von der Planung unterrichtet und zur Äußerung – auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – aufgefordert.

Die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen wurden unter dem TOP 4.2 behandelt und abgewogen.

Hinweise und Stellungnahmen folgender Behörden und TÖB wurden berücksichtigt:

- Gemeindewerke Eitorf
- Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- DB Services, Immobilien Köln
- RWE Westfalen-Weser-Ems, Dortmund
- Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Planung

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht, landschaftspflegerischem Planungsbeitrag und das faunistische Gutachten sind für die Dauer eines Monat öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind gem. § 3(2) BauGB mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.